

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 15.

Stettin, den 31. Juli 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 134.) Entschließungsantrag des Preussischen Landtages zu dem Vertrage des Preussischen Staates mit dem päpstlichen Stuhl. — (Nr. 135.) Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats anlässlich des Abschlusses des Vertrages des Preussischen Staates mit dem päpstlichen Stuhl. — (Nr. 136.) Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahr 1929. — (Nr. 137.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1929. — (Nr. 138.) Pastorenlehrgang für männliche Jugendführung. — (Nr. 139.) Laienführerkurse im Evangelischen Johannesstift in Spandau. — (Nr. 140.) Plakate mit Hinweisen auf die nächste evangelische Kirche und die Gottesdienstzeiten. — (Nr. 141.) Die evangelische Kinderpflege. — (Nr. 142.) Gemeindeführung gemäß Artikel 32 Absatz 2 der III. — (Nr. 143.) Auflösung von Ortsbezirken. — (Nr. 144.) Urkunde, betreffend Pfarrstellenerrichtung. — (Nr. 145.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Juli 1929.

(Nr. 134.) Entschließungsantrag des Preussischen Landtages zu dem Vertrage des Preussischen Staates mit dem päpstlichen Stuhl.

Der Preussische Landtag hat in der Sitzung vom 9. d. Mts. dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrage mit dem päpstlichen Stuhl seine Zustimmung erteilt. Gleichzeitig hat der Landtag mit 231 gegen 60 Stimmen bei 109 Stimmenthaltungen folgenden Entschließungsantrag angenommen:

Das Staatsministerium wird erlucht, unverzüglich in Verhandlungen mit den evangelischen Kirchen einzutreten über die Verträge, die auf dem Gebiete der Religionsübung, des kirchlichen Eigentums und anderer kirchlicher Rechte, der innerkirchlichen Gesetzgebung und der Verwaltung, der Dotationen und der Besetzung der leitenden Ämter die paritätische Behandlung mit der katholischen Kirche sicherstellen. Dabei ist weiter zu prüfen, ob die bisherige Rechtslage hinsichtlich der Besetzung der theologischen Lehrstühle vertraglich festgelegt werden kann.

Dem Antrage des Landtages entsprechend hat die Preussische Staatsregierung die Verhandlungen wegen Abschlusses eines entsprechenden Vertrages am 11. Juli 1929 aufgenommen.

Den Entschließungsantrag des Preussischen Landtages bringen wir zur Kenntnis der Kirchengemeinden.

Lgb. VI. Nr. 3165.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. Juli 1929.

(Nr. 135.) Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats anlässlich des Abschlusses des Vertrages des Preussischen Staates mit dem päpstlichen Stuhl.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 11. Juli 1929.

E. O. I. 7626.

Die Entscheidung über das Konkordat ist gefallen. Die Mehrheit des Landtages hat dem Abschluß des Vertrages des Preussischen Staates mit der katholischen Kirche zugestimmt. Die Forderung, daß in diesem Falle gleichzeitig ein Vertrag mit der evangelischen Kirche verabschiedet werde, ist nicht erfüllt; dem Hinweis der Generalsynode, daß nur die gleichzeitige Verabschiedung beider Verträge den elementaren Grundätzen der Gerechtigkeit entsprechen würde, ist nicht Genüge getan. Diese Verletzung der Parität und die darin liegende Gefährdung des konfessionellen Friedens stellen wir mit umso größerem Ernste fest, als die maßgebenden evangelischen Stellen alles getan haben, um eine Bedrohung des kostbaren Gutes des konfessionellen Friedens zu vermeiden.

Der Ernst der Lage ist auch im Landtage nicht verkannt worden. Evangelische Mitglieder verschiedener Parteien haben den Beschluß des Landtages erzielt, daß unverzüglich in Verhandlungen mit der Evangelischen Kirche über Verträge einzutreten sei, die auf den von der Generalsynode bereits bezeichneten Gebieten die Parität mit der katholischen Kirche herstellen. In einer feierlichen Erklärung ist das Staatsministerium einmütig auf den Boden dieses Beschlusses in allen seinen Einzelheiten getreten. Die Verhandlungen sind eröffnet. Der evangelische Volksteil erwartet, daß die Verhandlungen der Bedeutung der Evangelischen Kirche und ihrer Aufgabe am deutschen Volke sorgsam Rechnung tragen.

Aber es kann nicht verkannt werden, daß eine wirkliche Sicherheit für Fortgang und Ergebnis der Verhandlungen nicht geschaffen ist. In klarer Erkenntnis dieser Lage haben auch die Parteien, die sich mit dem Beschluß des Landtages und der Erklärung der Staatsregierung glaubten begnügen zu sollen, sich zunächst um stärkere Garantien bemüht. Wir reichten nicht darüber, ob nicht mehr zu erreichen gewesen wäre. Aber wir weisen darauf hin, daß jene Parteien, wie einer ihrer Führer selbst betont hat, ein besonderes Maß von Verantwortung für die weitere Entwicklung der Dinge auf sich genommen haben.

Die Evangelische Kirche muß ihr Recht erhalten. Keine Staatsregierung kann sie als Kirche minderen Rechts behandeln. Wir vertrauen darauf, daß die evangelischen Gemeinden und ihre Führer, ohne sich in wohl begreifliche Erbitterung zu verlieren, in Einmütigkeit und Entschlossenheit den verantwortlichen kirchlichen Stellen zur Seite treten.

gez. Kapler.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis der Kirchengemeinden.

Lgb. VI. Nr. 3164.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juli 1929.

(Nr. 136.) Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahr 1929.

Nachstehend geben wir den uns unterstellten, zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten kirchlichen Verbänden (Kirchengemeinden und Parochialverbänden) unter Bezugnahme auf unsere früheren Amtsblatt-Verfügungen vom 9. April 1929 — IX. 824 — (Kirchl. Amtsbl. S. 41 ff.) und vom 6. Juni 1929 — IX. 1154 — (Kirchl. Amtsbl. S. 102 ff.) einen ergänzenden Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrates betreffend Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahr 1929 zur genauen Nachachtung bekannt. Der Runderlaß wird auch in der nächsten Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht werden.

Zu G. D. I. 7298/29.

Ergänzender Runderlaß betreffend Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1929.

Die in unserm Runderlaß vom 27. März 1929 — G. D. I. 6694/29 — (RGVBl. S. 31) — erwähnten Gesekntwürfe sind nunmehr vom Landtage verabschiedet und unter dem 3. Mai 1929 in der Preussischen Gesetzesammlung (S. 35) verkündet worden. Demgemäß ist die Notverordnung des Kirchen-senats zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. September 1928 in Nr. 5 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes (S. 53) verkündet worden und mit Wirkung vom 1. April 1929 — zu Art. I § 3 mit Wirkung vom 1. April 1928 — in Kraft getreten.

Obgleich der Erlaß vom 27. März 1929 den Bedürfnissen der Kirchengemeinden und Parochialverbände im allgemeinen nach dem neuen Recht bereits Rechnung trägt, ist noch folgendes zu ergänzen:

I. In Art. I § 3 der Notverordnung ist zugelassen, daß die Kirchengemeinden, wenn sie von ihrer Befugnis zur Heranziehung der Realsteuern Gebrauch machen, die Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern auch mit einem höheren oder niedrigeren Hundertsatz als dem der Zuschläge zur Einkommensteuer beschließen können. Hierdurch ist die Vorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuer-gesetzes beseitigt und der bereits bisher geübten Verwaltungspraxis eine zweifelsfreie gesetzliche Grundlage gegeben worden. Indessen bleibt nach wie vor auf Innehaltung eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Heranziehung der Einkommensteuer und der der Realsteuern zu achten. Insbesondere dürfen Zuschläge zu den Realsteuern, die das Dreifache der Zuschläge zur Einkommensteuer übersteigen, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden. Wegen des Genehmigungsverfahrens in diesen Fällen vergl. Ziff. II Ab. 3 des Runderlasses vom 27. März 1929. Diese Gesetzesänderung erlangt rückwirkende Kraft schon vom 1. April 1928 an. Im Rechts-mittelverfahren getroffene rechtskräftige Entscheidungen von Einzelfällen bleiben jedoch hiervon unberührt.

II. Das Kirchgeld erlangt durch die neuen Gesetze die Rechtsnatur der Kirchensteuer und wird demgemäß beiteilbar. Es bringt den Gedanken zum Ausdruck, daß jedes Gemeindeglied nach seinen Kräften zu den Einrichtungen der Kirche und seiner Gemeinde beizutragen habe, und soll in Ergänzung der Zuschlagsteuern dazu dienen, eine den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepasste gerechtere Verteilung der Steuerlast zu ermöglichen. Ein freiwilliges Kirchgeld wird nicht mehr zugelassen.

Das Kirchgeld ist nunmehr in die Umlagebeschlüsse mit aufzunehmen und bedarf mit diesen der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Wird ein gestaffeltes Kirchgeld erhoben, so darf der Höchstsatz des Kirchgeldes 10 *RM* nicht übersteigen. In den öffentlichen Bekanntmachungen und in den Benachrichtigungen der einzelnen Kirchgeldpflichtigen ist auf die Möglichkeit der Zwangsbeitreibung hinzuweisen. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat sich in seinem Erlasse vom 24. April 1929 — S. 2270 — 1150 — damit einverstanden erklärt, daß auf Antrag die Finanzämter bei der Verwaltung einschließlich Erhebung des Kirchgeldes 1929 bei denjenigen Steuerpflichtigen mitwirken, die bereits auf Grund anderer Steuermaßstäbe, z. B. der veranlagten Einkommensteuer oder der Lohnsteuer, unter Mitwirkung der Finanzämter zur Kirchensteuer herangezogen werden. In diesen Fällen wird das Kirchgeld durch die Finanzämter auch zwangsweise beigetrieben. Sonst findet das Verwaltungszwangsverfahren nach Art. II § 2 des Staatsgesetzes vom 14. Juli 1905 (Gesetz-Samml. S. 277) statt.

Im übrigen verbleibt es wegen des Kirchgeldes bei den bisherigen Richtlinien (vergl. RGBl. 1929 S. 34).

III. Gemäß Art. I § 1 der Notverordnung können die Kirchengemeinden und Parochialverbände neben der Einkommensteuer außer den Realsteuern nunmehr auch Zuschläge zur Reichsvermögenssteuer beschließen. Jedoch sind die Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern auf die Zuschläge zur Reichsvermögenssteuer anzurechnen. Die Anrechnung ist gegenseitig. Ist der Zuschlag zur Einkommensteuer niedriger als der Zuschlag zur Vermögenssteuer, so kommt der Zuschlag zur Vermögenssteuer nur mit dem überschießenden Betrage zur Hebung. Ist der Zuschlag zur Einkommensteuer höher, so kann er nur bis zur Höhe des Zuschlags zur Vermögenssteuer auf diese angerechnet werden. In beiden Fällen ist das Ergebnis, daß nur der jeweilig höhere Betrag gezahlt wird. Ist etwa ein und derselbe Steuerpflichtige sowohl zu Zuschlägen zur Reichsvermögenssteuer wie zu Zuschlägen zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern kirchlich veranlagt, so stehen zur gegenseitigen Anrechnung auf der einen Seite die Summe der Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern, auf der anderen Seite der Zuschlag zur Reichsvermögenssteuer einander gegenüber; auch in diesem Falle hat der Steuerpflichtige nur den höheren Betrag zu entrichten, also entweder die Summe der Zuschläge zur Einkommensteuer und zu den Realsteuern oder den Zuschlag zur Vermögenssteuer.

Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft werden mit ihrem Anteile am Gesellschaftsvermögen nicht besonders zur Reichsvermögenssteuer veranlagt, vielmehr wird nur die Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft insgesamt mit ihrem Vermögen veranlagt. (§ 2 c des Vermögenssteuergesetzes vom 10. August 1925 — RGBl. I S. 233 —). Vom Standpunkt des Kirchensteuerrechts ist aber, da die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften keine juristische Personen sind, jeder Teilhaber mit Bezug auf einen seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechenden Bruchteil der auf die Gesellschaft veranlagten Vermögenssteuer für steuerpflichtig zu erachten. Da hierüber insbesondere wegen der Vorschrift des § 46 des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 — RGBl. I S. 214 — Zweifel entstehen können, ist in den neuen Gesetzen bestimmt, daß bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auch ein ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen entsprechender Bruchteil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Reichsvermögenssteuer der Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zugrunde zu legen ist.

Für den Fall des mehrfachen Wohnsitzes ist auch für die Verteilung der nach dem Maßstabe der Reichsvermögenssteuer veranlagten Kirchensteuer auf die beteiligten Kirchengemeinden die sinngemäße Anwendung des § 4 des Kirchensteuergesetzes vorgesehen. Nach Lage der Verhältnisse wird für das Rechnungsjahr 1929 die Reichsvermögenssteuer 1928 als Grundlage der Kirchensteuer zu gelten haben.

Da der Herr Reichsfinanzminister in seinem Erlasse vom 24. April 1929 — S. 2270 — 1150 — hinsichtlich der Heranziehung der Reichsvermögenssteuer die Finanzämter noch nicht mit Weisungen versehen konnte, wird es sich empfehlen, daß die Kirchengemeinden und Verbände sich vor Beschlüssen über die Heranziehung der Reichsvermögenssteuer erst mit dem zuständigen Finanzamte in Verbindung setzen.

im Konsistorialbezirk Stolberg-Wernigerode auf	3 800 RM
" Bezirk des Landesynodalverbandes Danzig auf	60 100 "
" Memelgebiet auf	6 400 "
Sa....	3 958 900 RM

Zur Aufbringung des Deckungsbedarfs von 691 000 RM sind hiernach rund 17,5 (genau 17,454) v. H. der vorgenannten Beträge erforderlich.

Unter dem Vorbehalt, daß etwaige rechnungsmäßige Überschüsse oder Fehlbeträge des Rechnungsjahres 1929, soweit letztere durch weitere Zuschüsse aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke nicht gedeckt werden können, bei der Bemessung des Bedarfs für die auf den Jahresabschluß folgenden Jahre in Abgang oder in Zugang zu bringen sind (§ 50 Abs. 3 des Gesetzes), setzen wir hiermit fest, daß der von den beteiligten Kirchengemeinden zu deckende Bedarf der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1929 durch eine Abgabe von 17,5 v. H. des ruhegehaltstfähigen Dienst-einkommens ihrer Kirchengemeindebeamten aufzubringen ist.

Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden

der Kirchenprovinz Ostpreußen	34 680 RM
" " Grenzmark	1 200 "
" " Brandenburg	214 010 "
" " Pommern	27 310 "
" " Schlesien	128 970 "
" " Sachsen	31 090 "
" " Westfalen	50 810 "
" " Rheinland	190 660 "
des Konsistorialbezirks Stolberg-Wernigerode	660 "
" Bezirks des Landesynodalverbandes Danzig	10 490 "
" " " Synodalverbandes des Memelgebiets	1 120 "
Sa....	691 000 RM

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juli 1929.

Den vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit denjenigen Kirchengemeinden zur Kenntnis bei welchen der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der alt preußischen Union angeschlossene Beamte vorhanden sind.

Über die Festsetzung und Einziehung der Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden ergeht demnächst Verfügung.

Lgb. XII. Nr. 1514.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Juli 1929.

(Nr. 138.) Pastorenlehrgang für männliche Jugendführung.

Vom 9.—13. September d. J. soll unter Leitung von Generalsuperintendent D. Rähler und Jugendpfarrer Dr. Schauer ein Lehrgang für männliche Jugendführung in Demmin abgehalten werden, bestimmt für die Kirchentreise des Westsprengels. Folgende Hauptvorträge sind uns zugesagt:

1. Studentenpfarrer Runze=Leipzig: „Unsere Stellung zu Sport und Leibesübung“.
2. Superintendent Rathke=Stargard: „Die sittliche Not der Werdejahre“.
3. Dr. Schauer: „Wie verkündigen wir der Jugend das Evangelium?“

Konsistorialrat Lic. Baumann wird in die Bibelarbeit einführen; Superintendent Pahlow über planmäßige Vereinsarbeit sprechen und Lic. Steffen über die Gestaltung unserer Jugendgottesdienste. Das Evangel. Konsistorium wird den Teilnehmern die Fahrtkosten ersetzen, und voraussichtlich kann der Aufenthalt in Demmin im wesentlichen kostenlos gestaltet werden. Anmeldungen sind an das Büro des Evangel. Konsistoriums zu richten.

Lgb. VI. Nr. 3167.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juli 1929.

(Nr. 139.) Laienführerkurse im Evangelischen Johannesstift in Spandau.

Nachdem im Jahr 1928 von der Apologetischen Centrale der erste Laienführerkursus mit vollem Erfolg durchgeführt werden konnte, werden im Herbst dieses Jahres 2 weitere Lehrgänge dieser Art abgehalten werden: ein erster Lehrgang vom 10. bis 21. September 1929 unter dem Gesamthema „Der christliche Glaube und die Erwachsenen“, zu dem alle, denen es um eine Vertiefung in Glaubensfragen zu tun ist, eingeladen sind und der zweite Lehrgang vom 23. bis 28. September unter den Themen: „Unsere Stellung zur Bibel“ und „Der Kampf gegen das Freidentertum“ für Fortgeschrittene, d. h. für solche, welche schon einen Laienführerkursus der Apologetischen Centrale oder einen ähnlichen Lehrgang besucht haben oder durch ihre Vorbildung in der Lage sind, mit Gewinn an diesem Kursus teilzunehmen.

Der Laienführerkursus hat das Ziel, gebildeten und denkenden Laien eingehendere Erkenntnisse in Glaubensfragen und Weltanschauungsproblemen zu vermitteln und sie theoretisch und praktisch so zu schulen, daß sie in der geistigen Auseinandersetzung der Gegenwart wirken und ihre Kraft ihren Verhältnissen entsprechend in den Dienst der Kirche und Gemeinde stellen können.

Zu diesen Schulungswochen sind ohne Unterschied des Berufs und Standes (freie Berufe, Akademiker, Gutsbesitzer, frühere Offiziere, Lehrer, Kaufleute, Industrielle, Techniker, Angestellte, Arbeiter, Wohlfahrtsbeamte, Schwestern, Studenten usw.) alle Männer und Frauen, die in diesem Sinne der Kirche dienen möchten, herzlich eingeladen.

Da die durch Selbststudium und Arbeitsgemeinschaft ergänzte seminaristische Methode sich bewährt hat, soll sie auch in diesen Lehrgängen zur Ausführung gelangen.

Auf besonderen Antrag hin wird es zum Teil möglich sein, Urlaub für den Kursus zu erwirken, andernfalls lohnt es sich wohl, einen Teil der Urlaubszeit im Johannesstift zu verbringen.

Laienführerkursus I vom 10. bis 21. September 1929.

Gesamthema: „Der christliche Glaube und die Erwachsenen“.

Folgende Einzelfragen werden u. a. behandelt werden:

„Glaube und Wissen“ — „Das Kreuz Jesu“ — „Die Abсолютheit des Christentums“ — „Die katholische und evangelische Kirchenidee“ — „Das Freidentertum“.

Laienführerkursus II für Fortgeschrittene vom 23. bis 28. September 1929.

Gesamthemen: „Unsere Stellung zur Bibel“, „Der Kampf gegen das Freidentertum“.

Folgende Einzelfragen werden u. a. behandelt werden:

„Bibel und Inspiration“ — „Die Bibel und die Sekten“ — „Die Weltanschauung des Freidentertums und ihre Bekämpfung“ — „Die Methode des Kampfes“.

Als Dozenten werden neben den Herren der Bildungsabteilung des Johannesstiftes (Dr. Dähnhardt, Dr. Reusch, Lic. Dr. Schreiner, Dr. v. Wiebahn u. a.) namhafte Sachverständige mitwirken.

Kosten pro Tag einschließlich Kursusgeld, Unterkunft und Verpflegung 4,60 RM, bei einfacher Unterbringung 3,90 RM. In besonderen Fällen kann Ermäßigung und Unterstützung gewährt werden. Anmeldungen bei der Apologetischen Centrale, Spandau, Ev. Johannesstift.

Wir weisen die Herren Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte auf diese Lehrgänge empfehlend hin und ersuchen, befähigte Gemeindeglieder, namentlich auch Mitglieder der kirchlichen Körperschaften, auf diese Möglichkeit einer Ausbildung im Glauben und in evangelischen Weltanschauungsfragen aufmerksam zu machen und sie zur Teilnahme anzuregen.

Lgb. VI. Nr. 3136.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Juli 1929.

(Nr. 140.) Plakate mit Hinweisen auf die nächste evangelische Kirche und die Gottesdienstzeiten.

Wie der Evangelische Pressverband für Deutschland (E. V.) mitteilt, ist es ihm nach langwierigen Verhandlungen gelungen, von der Deutschen Reichseisenbahnverwaltung die Erlaubnis zu erwirken, daß kostenlos auf jedem Bahnhof der Deutschen Reichseisenbahn Plakate angebracht werden, die einen Hinweis auf die nächste evangelische Kirche und deren Gottesdienstzeiten enthalten. Die Formate dieser Plakate

sowie der Text sind genau vorgeschrieben. Dementsprechend hat er zwei Plakate in den amtlich genehmigten Formaten und mit dem amtlich zugelassenen Text herstellen lassen. In dem größeren Plakat ist mehr städtisches, in dem kleineren mehr ländliches Bedürfnis berücksichtigt worden. Bei der Ausführung der Plakate war die Plakatwirkung auf dem gegebenen Raum maßgebend. Die Plakate bedeuten ein wichtiges Werbemittel für Zuziehende wie überhaupt in der Reisezeit. Wir legen die Anbringung dieser Plakate auf Grund der Genehmigung der Deutschen Reichseisenbahnverwaltung den Gemeindefkirchenräten nahe. Aus Gründen, die sich von selbst ergeben, empfiehlt es sich, das Plakat nicht nur an den Bahnhöfen zum Aushang zu bringen, sondern auch zur Anbringung an all den Stellen, wo außerhalb der Bahnhöfe Reisende verkehren, d. h. an öffentlichen Anschlaggelegenheiten, in Hotels, Hospizen, Rathäusern, Gerichtsgebäuden, Kranken- und Fürsorgeanstalten, Erholungshäusern und dergl. Die hohe Bedeutung, die ein solcher Dienst der Werbung für die Erhaltung der evangelischen Gottesdienste gewinnen kann, und zwar sowohl in den Großstädten als auch in den kleineren Städten und auf dem Lande (Weekend-Bewegung), besonders auch in der Diaspora, bedarf wohl kaum einer weiteren Begründung, zumal auch von katholischer Seite ähnliche Maßnahmen getroffen sind. Die Plakate sind von dem Evangelischen Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, zu beziehen.

Agb. VI. Nr. 3182.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Juli 1929.

(Nr. 141.) Die evangelische Kinderpflege.

Im Verlage von Julius Beltz in Langensalza ist soeben erschienen „Die evangelische Kinderpflege“. Denkschrift zu ihrem 150 jährigen Jubiläum, die von Lic. Dr. J. Gehring im Auftrage der Reichskonferenz für evangelische Kinderpflege herausgegeben ist. Der Preis für ein in Leinen gebundenes Stück (320 Seiten) beträgt 7,— RM.

Gegen die Entnahme der Kosten der Beschaffung aus Mitteln der Kirchentassen ist unsererseits nichts zu erinnern.

Agb. VI. Nr. 3115.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Juli 1929.

(Nr. 142.) Gemeindefatzung gemäß Artikel 32 Absatz 2 der VII.

Für die Kirchengemeinde Kloster, Kirchenkreis Bergen auf Rügen, ist durch Gemeindefatzung, mit Anerkenntnis des Rechtsausschusses der Kirche und mit Genehmigung des Provinzialkirchenrates gemäß Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 147 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1929 bestimmt worden, daß für die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.

Agb. XI. Nr. 1147.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Juni 1929.

(Nr. 143.) Auflösung von Gutsbezirken.

I. Die bisher selbständigen, nunmehr auf Grund des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (Gesetz-Sammlung S. 211) aufgelösten und Ortsteile gewordenen Gutsbezirke:

Philippshof, Broock, Buchholz, Hohenbüßow, Schmichtenberg, Wiegow, Sarow, Kaluberhof, Klein Loitin, Hermannshöhe, Strehlow, Sternfeld, Tenzerow, Radow, Wolbe, Gehmkow, Uckeritz, Lutow, Uckerhof, Buschmühl, Wüstgrabow, Woltwitz, Kronsberg, Quitzerow, Lindenhof, Duckow, Barckow, Rügenfelde, Zachariae, Osten, Borgwall, Alt Sommersdorf, Roidin, Schoßow, Leppin, Wodarg, Zeitlow, Leussin, Benzin, Thalberg, Deven, Drönnemitz und Wendesforst, sämtlich im Kreise Demmin, führen ihren bisherigen Namen weiter.

II. Die früher selbständig gewesenen, nunmehr auf Grund des unter I. genannten Gesetzes mit anderen politischen Gemeinwesen zusammengelegten, sämtlich im Kreise Demmin gelegenen Landgemeinden

Tüchhude, Brügen und Karlsruhe führen ebenfalls ihre bisherigen Namen (als Ortsteile von Golchen, Gülz, Kartlow und Zettemin) weiter.

Agb. I. Nr. 1314.

(Nr. 144.) Urkunde, betreffend Pfarrstellenerriichtung.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

In dem Pfarrsprengel Möhringen-Reckow, Kirchentreis Stettin Land, wird eine neue Pfarrstelle mit dem Sitz in der Siedlung Ackermannshöhe-Braunsfelde errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1929 in Kraft.

Stettin, den 21. Juni 1929.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez. W a h n.

Lgb. V. Nr. 1059.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juli 1929.

(Nr. 145.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen des Rittergutes Altmühl bei Lubow, Kreis Neustettin, bisher zur Kirchengemeinde Altenwalde, Pfarrsprengel Lubow, Kirchentreis Tempelburg, gehörig, werden zur Kirchengemeinde Lubow, Pfarrsprengel Lubow, Kirchentreis Tempelburg, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1929 in Kraft.

Stettin, den 30. Mai 1929.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez. R ä h l e r.

Lgb. XIII. Nr. 855.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Röslin, den 8. Juni 1929.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

H g. 24. Nr. 155.

In Vertretung:

gez. v o n M a c k e n s e n.

Lgb. XIII. Nr. 1289.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der geschäftsführende Geistliche der Pommerschen Frauenhilfe in Stettin, Pfarrer Ferdinand Lubenau, am 11. Mai 1929 im Alter von 52 Jahren 10 Monaten.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Erwin Janke am 9. Juni 1929 zum Hilfsprediger in Plathe, Kirchentreis Greifenberg.

3. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen hat der bisherige Pfarrer Karl Runert in Klastawe, Kirchentreis Rarge, unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes sein Pfarramt niedergelegt.

4. Berufen:

- a) Der Pastor Grell in Ahlbeck, Kirchentkreis Uckermünde, zum Pastor in Leopoldshagen, Kirchentkreis Anklam, zum 1. August 1929.
- b) Der Hilfsprediger Menzel in Nipperwiese, Kirchentkreis Greifenhagen, zum Pastor in Bohn (frühere 2. Pfarrstelle), Kirchentkreis Greifenhagen, zum 1. August 1929.
- c) Der Pfarrer Usarski in Thomsdorf, Kirchentkreis Templin, zum Pfarrer an St. Lukas in Stettin, Kirchentkreis Stettin-Stadt, zum 1. August 1929.
- d) Der Pastor Schröder in Kopenhagen zum Pastor der bisherigen 2. Pfarrstelle in Barth, Kirchentkreis Barth, zum 1. August 1929.
- e) Der Pastor Zietlow in Gr. Sabow, Kirchentkreis Naugard, zum Pastor in Zingst, Kirchentkreis Barth, zum 1. August 1929.
- f) Der Pastor v. Puttkamer in Randau a. Elbe, Kirchentkreis Gommern, zum Pastor in Ratow, Kirchentkreis Loitz, zum 1. August 1929.
- g) Der bisherige Missionar, Hilfsprediger Gröschel in Zarnetow, Kirchentkreis Wolgast, zum Pastor in Zarnetow, Kirchentkreis Wolgast, zum 1. August 1929.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Jassow, Kirchentkreis Cammin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat demnächst zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und Dienstwohnung. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Boock, Kirchentkreis Basewitz, privaten Patronats ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 22. Mai/14. Juni 1928 und ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600 Mk jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Gr. Sabow, Kirchentkreis Naugard, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist dann vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz und steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die in dem Pfarrsprengel Möhringen—Kreckow neu errichtete (zweite) Pfarrstelle ist mit dem 1. Juli 1929 neu zu besetzen. Die Besetzung dieser Stelle steht der Kirchenbehörde zu. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsgesuche sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- e) Die bisherige 1. Pfarrstelle in Böllitz, Kirchentkreis Stettin-Land, patronatsfrei, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers demnächst frei und ist dann sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle zu Misdroy, Kirchentkreis Wollin, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. Oktober 1929 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- g) Die Pfarrstelle Schmenzin-Hopfenberg, Kirchentkreis Belgard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Herrn Rittergutsbesitzer v. Kleist-Schmenzin zu richten.
- h) Die Pfarrstelle in Rügenhagen, Kirchentkreis Schwelbin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

- i) Die patronatsfreie Pfarrstelle in Wendisch-Silkow, Kirchenkreis Stolp Altstadt, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist zum 1. August d. Js. wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der vereinigten kirchlichen Gemeindevertretung. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

- a) „Psalter und Harfe“, Zeitschrift für reformierte Kirchenmusik, herausgegeben von Eduard Philipp, Leer (Ostfr.). Verlag: Bacter in Herford, Schließfach. Monatlich ein Heft. Preis 2,20 RM jährlich.
- b) „Blätter für praktische Trinterförsorge“. Unter Mitarbeit des Verbandes der Trinterheilstätten des Deutschen Sprachgebietes (San.-Rat Dr. Colla und Pastor Kruse) und von Männern und Frauen der Wissenschaft und der praktischen Arbeit, herausgegeben von Professor Dr. J. Gonser und Dr. H. Polzer. Jährlicher Bezugspreis der Zweimonatsschrift 3,— RM, von 10 Stücken ab 2,— RM. Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, Postcheckkonto Nr. 9386.

Notiz.

1 Beilage

Dieser Nummer liegt ein Flugblatt der Gesellschaft zur Förderung des Christentums unter den Juden zur Empfehlung der für die Mission unter Israel auf den 11. Sonntag nach Trinitatis, den 11. August 1929, ausgeschriebenen wahlfreien Kollekte bei, auf das wir empfehlend hinweisen.